

A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jürgen Klein und Matthias Joa (AfD)
– Drucksache 17/13010 –

Brutale Massenschlägerei zwischen syrischen Familien in Kirn

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/13010** – vom 11. September 2020 hat folgenden Wortlaut:

Am 9. September 2020 äußerten sich die Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach und das Polizeipräsidium Mainz in einer gemeinsamen Pressemitteilung zu neuen Ermittlungsergebnissen im Kontext einer Massenschlägerei in Kirn, die am 31. August 2020 im öffentlichen Raum brutal ausgetragen wurde.

Demnach würden derzeit 14 Personen des besonders schweren Falls des Landfriedensbruchs beschuldigt, darunter auch Jugendliche und Heranwachsende. Gegen weitere Tatbeteiligte werde ermittelt. Die Kontrahenten seien Angehörige zweier syrischer Familien und mittels Gefährderansprache über mögliche rechtliche Konsequenzen erneuter Auseinandersetzungen aufgeklärt worden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Stammen alle Tatbeteiligten aus Syrien? Falls nicht, welcher Herkunft sind die Täter (bitte einzeln aufschlüsseln)?
2. Sind unter den Tatbeteiligten Flüchtlinge? Wenn ja, wie viele?
3. Welchen Aufenthaltsstatus und ggf. welchen Schutzstatus haben die Tatbeteiligten (bitte einzeln aufschlüsseln)?
4. Welche Aufenthaltsdauer haben die Tatbeteiligten (bitte einzeln aufschlüsseln)?
5. Welche möglichen rechtlichen Konsequenzen wurden den Tatbeteiligten in der Gefährderansprache aufgezeigt?
6. Wie beurteilt die Landesregierung das Gefährdungspotenzial, welches durch die tatbeteiligten syrischen Familien ausgeht?
7. Welche Handlungsbedarfe bzw. Maßnahmen leitet die Landesregierung aus dieser Beurteilung ab?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 30. September 2020 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Alle Tatbeteiligten stammen aus Syrien.

Zu Frage 2:

Unter den Tatbeteiligten sind elf Personen, denen Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) gewährt wurde.

Zu den Fragen 3 und 4:

Die Angaben über den Aufenthaltsstatus nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und die Aufenthaltsdauer bzw. die Ersteinreise der Tatbeteiligten in das Bundesgebiet sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Lfd. Nr.	Aufenthaltsstatus	Ersteinreise ins Bundesgebiet
1	Aufenthaltserlaubnis, § 25 Abs. 2 S. 1 2. Alt. AufenthG (subsidiärer Schutz)	08/2015
2	Aufenthaltserlaubnis, § 25 Abs. 2 S. 1 1. Alt. AufenthG (GFK)	08/2015
3	Aufenthaltserlaubnis, § 25 Abs. 2 S. 1 1. Alt. AufenthG (GFK)	08/2015
4	Aufenthaltserlaubnis, § 36 Abs. 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Familienangehöriger)	02/2019
5	Fiktionsbescheinigung, Aufenthaltserlaubnis, § 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (Kindesnachzug zu Asylberechtigtem oder anerkanntem Flüchtling)	02/2019
6	Aufenthaltserlaubnis, § 25 Abs. 2 S. 1 1. Alt. AufenthG (GFK)	08/2015
7	Aufenthaltserlaubnis, § 25 Abs. 2 S. 1 1. Alt. AufenthG (GFK)	08/2015
8	Aufenthaltserlaubnis, § 25 Abs. 2 S. 1 2. Alt. AufenthG (subsidiärer Schutz)	08/2015
9	Aufenthaltserlaubnis, § 25 Abs. 2 S. 1 1. Alt. AufenthG (GFK)	02/2016
10	Aufenthaltserlaubnis, § 25 Abs. 2 S. 1 1. Alt. AufenthG (GFK)	07/2017
11	Aufenthaltserlaubnis, § 25 Abs. 2 S. 1 2. Alt. AufenthG (subsidiärer Schutz)	02/2016
12	Aufenthaltserlaubnis, § 25 Abs. 2 S. 1 2. Alt. AufenthG (subsidiärer Schutz)	02/2016
13	Aufenthaltserlaubnis, § 25 Abs. 2 S. 1 1. Alt. AufenthG (GFK)	02/2016
14	Aufenthaltserlaubnis, § 25 Abs. 2 S. 1 2. Alt. AufenthG (subsidiärer Schutz)	12/2016
15	Aufenthaltserlaubnis, § 25 Abs. 2 S. 1 2. Alt. AufenthG (subsidiärer Schutz)	08/2015
16	Aufenthaltserlaubnis, § 25 Abs. 2 S. 1 2. Alt. AufenthG (subsidiärer Schutz)	12/2016
17	Aufenthaltserlaubnis, § 25 Abs. 2 S. 1 1. Alt. AufenthG (GFK)	02/2016
18	Aufenthaltserlaubnis, § 25 Abs. 2 S. 1 1. Alt. AufenthG (GFK)	07/2017
19	Aufenthaltserlaubnis, § 25 Abs. 2 S. 1 1. Alt. AufenthG (GFK)	07/2017
20	Aufenthaltserlaubnis, § 25 Abs. 2 S. 1 1. Alt. AufenthG (GFK)	07/2017

Zu Frage 5:

Im Rahmen der Gefährderansprachen wurde den Beschuldigten der Tatvorwurf des besonders schweren Landfriedensbruchs gemäß § 125 a Strafgesetzbuch eröffnet. Auf dieser Grundlage wurde ihnen als mögliche Konsequenz im Falle eines weiteren strafbaren Verhaltens insbesondere die Einleitung weiterer Strafverfahren aufgezeigt. Daneben wurde ihnen die Möglichkeit der Inge-wahrsamnahme gemäß § 14 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz, die Benachrichtigung der zuständigen Ausländerbehörde über die Einleitung von Strafverfahren gemäß § 87 Abs. 4 Satz 1 AufenthG sowie die Benachrichtigung der zuständigen Fahrerlaubnis-behörde über Tatsachen, die die Fahreignung bzw. -befähigung in Zweifel ziehen, gemäß § 2 Abs. 12 Straßenverkehrsgesetz sowie die damit jeweils verbundenen potenziellen Folgen vor Augen geführt.

Zu den Fragen 6 und 7:

Unter Berücksichtigung des aktuellen Informationsstands liegen der Landesregierung keine konkreten Erkenntnisse im Hinblick auf weitere unmittelbar bevorstehende Auseinandersetzungen der beteiligten Personen bzw. die Begehung von damit im Zusammen-hang stehenden Straftaten vor. Gleichwohl können weitere Konflikte zwischen den Beteiligten, ggf. auch mit strafrechtlicher Relevanz, nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund prüft das Polizeipräsidium Mainz fortlaufend rechtlich mögliche und taktisch gebotene Maßnahmen und setzt diese bedarfsorientiert um. Zudem steht die Polizei im Hinblick auf das weitere Vorgehen in einem engen Austausch mit externen Verantwortungsträgern.

In Anbetracht der Geheimhaltungsbedürftigkeit des polizeilichen Maßnahmenkonzepts sowie der zu beachtenden Persönlich-keitsrechte der involvierten Personen, einschließlich der Berücksichtigung des Umstands, dass es sich hierbei teilweise um Minderjährige handelt, die insoweit einem besonderen Schutz unterliegen, sind weitergehende Angaben gemäß Artikel 89 a der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit §§ 80 und 100 der Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz nur in ver-traulicher Sitzung des zuständigen Ausschusses möglich.

Roger Lewentz
Staatsminister